



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 2000

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	5. 1. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Sportgruppen der Polizei	48
2370	29. 12. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 25 bis 25 d Zweites Wohnungsbaugesetz (Einkommensprüfungserlass)	48
33	22. 12. 1999	Bek. d. Finanzministeriums Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Notarversorgungswerks Köln	49
71261	30. 12. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer	50

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
22. 12. 1999	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Guatemala, Düsseldorf.	50
30. 12. 1999	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik, Köln.	50
	Finanzministerium	
30. 12. 1999	RdErl. – Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung.	50
	Innenministerium	
6. 1. 2000	RdErl. – Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 (Bodenkarte) in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl.).	50
21. 12. 1999	RdErl. – Aus- und Fortbildung im Bereich der Zivilen Verteidigung.	51
	Landschaftsverband Rheinland	
12. 1. 2000	2. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland	59
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	59

I.

203014

Sportgruppen der Polizei

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 1. 2000 -
IV C 3 - 4729

Das Polizeiausbildungsinstitut Selm/Polizei-Sportbildungsstätte betreut zur Förderung des Polizeisports und für Auftritte im Rahmen der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit die

- Polizei-Landesturnriege und
 - Polizei-Landeskarategruppe
- und regelt deren Einsatz.

Die Sportgruppen können eingesetzt werden

1. bei dienstlichen Veranstaltungen oder Anlässen im dienstlichen oder öffentlichen Interesse,
2. bei sonstigen Veranstaltungen, sofern deren Art und Bedeutung der Mitwirkung nicht entgegenstehen.

Für Auftritte gem. Nummer 2 hat der Veranstalter für alle anfallenden Kosten eine Pauschalvergütung von insgesamt 2.500,- DM (1.278,23 Euro) zu tragen, die als Einnahmen bei Einzelplan 03, Kapitel 03 110, Titel 119 50 zu buchen sind.

Der RdErl. v. 10. 7. 1990 (n.v.) - IV C 3 - 4729 -, zuletzt geändert durch RdErl. v. 11. 12. 1996 (n.v.), wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NRW. 2000 S. 48.

2370

**Prüfung
der Einkommensverhältnisse nach §§ 25 - 25 d
Zweites Wohnungsbaugesetz
(Einkommensprüfungserlass)**

RdErl. des Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 29. 12. 1999
IV B 3 - 6230 - 2560/99

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 1. 9. 1994 (SMBL. NRW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.5 Buchstabe d) wird die Zahl „6000“ durch die Zahl „3000“ sowie die Zahl „12000“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.
2. In Nummer 3.5 Buchstabe h), 25. Spiegelstrich, werden die Wörter „(GV. NRW. S. 230/SGV. NRW. 20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 86)“ durch die Wörter „(GV. NRW. S. 230/SGV. NRW. 20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314)“ ersetzt.
3. In Nummer 3.6, achter Spiegelstrich, werden die Wörter „SGB V“ durch die Wörter „Sechstes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. In Nummer 3.6, elfter Spiegelstrich, werden die Wörter „25. März 1997 (BGBl. I. S. 726, 732)“ durch die Wörter „7. September 1998 (BGBl. I. S. 2647)“ ersetzt.
5. In Nummer 3.6, letzter Spiegelstrich wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Spiegelstriche angefügt:
 - das aus öffentlichen Kassen gezahlte Pflegegeld und Erziehungsgeld (Erziehungsbeitrag) für Kinder in Familienpflege (vgl. § 3 Nr. 11 EStG). Dies gilt auch bei Tages- und Kurzzeitpflege. Voraussetzung ist, dass es sich um eine auf Dauer angelegte Pflege handelt und die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Erwerbsmäßig wird die Pflege betrieben, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. Bei einer

Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

- das aufgrund einer Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes steuerfrei an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer ausgezahlte Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 3 Nr. 39, 39a Abs. 6 EStG).“

6. Nummer 4.2.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann der Freibetrag nur gewährt werden, wenn die zu versteuernden Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt und geeignet sind, folgende Beträge nicht übersteigen:

1999	13020 DM;
2000/2001	13500 DM;
2002	14040 DM.

Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind (z.B. Büchergeld bei Begabtenförderung, Studiengebühren bei Auslandsstudium, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich und zur Auslandskrankenversicherung), bleiben bei der Berechnung dieses Betrages außer Ansatz (vgl. § 32 Abs. 4 EStG).“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

7. In Nummer 4.2.3 Satz 2 werden nach dem Wort „nachzuweisen“ die Wörter „durch das „Merkzeichen „H“ im Ausweis nach § 4 Abs. 5 Schwerbehinderten-gesetz oder“ eingefügt.

8. In Nummer 4.2.4 werden die Wörter „§ 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG in Verbindung mit §§ 14 und 15 Pflegeversicherungsgesetz“ durch die Wörter „§ 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt sowie die Zahlenangabe „4,23“ durch die Zahlenangabe „4.2.3“ ersetzt.

9. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 entfällt die Jahresangabe „1993“.

- b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Bei der Einkommensprüfung und insbesondere der Verwendung der Vordrucke sind die Belange des Datenschutzes nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) vom 15. März 1988 (GV. NRW. S. 160/SGV. NRW. 20061), geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1064), zu berücksichtigen. Es gilt nach seinem § 2 für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten in oder aus Dateien oder Akten verarbeiten.“

- c) In Satz 3 wird die Abkürzung „NW“ durch die Abkürzung „NRW“ ersetzt.

10. In Nummer 7 wird die Abkürzung „NW“ durch die Abkürzung „NRW“ ersetzt.

11. In der Nummer 8 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.

12. Die „Anlage 1a“ wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 entfallen (zwölfmal) die Ziffern „199“. In der letzten Zeile entfällt die Ziffer „19“.

- b) In Nummer 5 werden die Wörter „Einkünfte 199“ durch die Wörter „Einkünfte im Kalenderjahr“ ersetzt.

- c) In Nummer 13.32 werden die Wörter „§§ 14, 15“ durch die Wörter „§ 14“ ersetzt.
- d) In Nummer 13.33 werden die Wörter „§§ 14, 15“ durch die Wörter „§ 14“ ersetzt.
- e) In Nummer 16 werden die Wörter „§ 3“ durch die Wörter „§ 4“ sowie die Wörter „§ 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (z.B. Kopie des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen H oder amtsärztliches Attest)“ durch die Wörter „§ 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- f) In den „Erläuterungen zur Anlage 1a“ wird die „Anmerkung 2“ wie folgt geändert:
1. In Absatz 6 Buchstabe c) werden nach der Abkürzung „EStG“ die Wörter „; anders: Anmerkung 4 letzter Spiegelstrich“ eingefügt.
 2. In Buchstabe d) wird die Zahl „6000“ durch die Zahl „3000“ sowie die Zahl „12000“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.
 3. In Buchstabe g) Satz 2 entfallen die Wörter „wie in § 14 Abs. 1 Nr. 6 Wohngeldgesetz und § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)“.
 4. In Buchstabe h) werden die Wörter „1986 (GV. NRW. S. 2030/SGV. NRW. 20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 86)“ durch die Wörter „1968 (GV. NRW. S. 230/SGV. NRW. 20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314)“ ersetzt.
- g) Die „Anmerkung 4“ wird wie folgt geändert:
1. In Satz 3, elfter Spiegelstrich, werden die Wörter „25. März 1997 (BGBl. I. S. 726, 732)“ durch die Wörter „7. September 1998 (BGBl. I. S. 2647)“ sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 2. Nach dem elften Spiegelstrich werden folgende neue Spiegelstriche angefügt:
 - „– Beträge und Zuwendungen von Arbeitgeberseite zugunsten von Beschäftigten für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse (§ 40b EStG),
 - das aus öffentlichen Kassen gezahlte Pflegegeld und Erziehungsgeld (Erziehungsbeitrag) für Kinder in Familienpflege (§ 3 Nr. 11 EStG). Dies gilt auch bei Tages- und Kurzzeitpflege. Voraussetzung ist, dass es sich um eine auf Dauer angelegte Pflege handelt und die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Erwerbsmäßig wird die Pflege betrieben, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird,
 - das aufgrund einer Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes steuerfrei an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer ausgezahlte Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 3 Nr. 39, 39a Abs. 6 EStG).“
- h) In „Anmerkung 10“ Buchstabe c) Satz 2 wird das Wort „entweder“ durch die Wörter „das Merkzeichen „H“ im Ausweis nach § 4 Abs. 5 Schwerbehindertengesetz oder durch“ ersetzt.

13. Die „Anlage 1b“ wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 entfallen (zwölfmal) die Ziffern „199“. In der letzten Zeile entfällt die Ziffer „19“.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „Einkünfte 199“ durch die Wörter „Einkünfte im Kalenderjahr“ ersetzt.
- c) In Nummer 11 werden die Wörter „§ 3“ durch die Wörter „§ 4“ sowie die Wörter „§ 69 Abs. 3 Satz 1

des Bundessozialhilfegesetzes (z.B. Kopie des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen H oder amtsärztliches Attest)“ durch die Wörter „§ 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- d) In den „Erläuterungen zur Anlage 1b“ wird die „Anmerkung 2“ wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Buchstabe c) werden nach der Abkürzung „EStG“ die Wörter „; anders: Anmerkung 4 letzter Spiegelstrich“ eingefügt.
2. In Buchstabe d) wird die Zahl „6000“ durch die Zahl „3000“ sowie die Zahl „12000“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.
3. In Buchstabe g) Satz 2 entfallen die Wörter „wie in § 14 Abs. 1 Nr. 6 Wohngeldgesetz und § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)“.
4. In Buchstabe h) werden die Wörter „1986 (GV. NW. S. 2030/SGV. NW. 20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1995 (GV. NW. S. 86)“ durch die Wörter „1968 (GV. NRW. S. 230/SGV. NRW. 20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314)“ ersetzt.

- e) Die „Anmerkung 4“ wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3, elfter Spiegelstrich, werden die Wörter „25. März 1997 (BGBl. I. S. 726, 732)“ durch die Wörter „7. September 1998 (BGBl. I. S. 2647)“ sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach dem elften Spiegelstrich werden folgende neue Spiegelstriche angefügt:

„– Beträge und Zuwendungen von Arbeitgeberseite zugunsten von Beschäftigten für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse (§ 40b EStG),

– das aus öffentlichen Kassen gezahlte Pflegegeld und Erziehungsgeld (Erziehungsbeitrag) für Kinder in Familienpflege (§ 3 Nr. 11 EStG). Dies gilt auch bei Tages- und Kurzzeitpflege. Voraussetzung ist, dass es sich um eine auf Dauer angelegte Pflege handelt und die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Erwerbsmäßig wird die Pflege betrieben, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird,

– das aufgrund einer Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes steuerfrei an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer ausgezahlte Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 3 Nr. 39, 39a Abs. 6 EStG).“

Dieser Änderungserlass tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

– MBl. NRW. 2000 S. 48.

33

Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Notarversorgungswerks Köln

Bek. d. Finanzministeriums v. 22. 12. 1999 –
Vers 35 – 00 – 1.(17) III B 4

Im Benehmen mit dem Justizministerium habe ich dem Notarversorgungswerk Köln gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) genehmigt, Satzung und Satzungsänderungen mit meinem Genehmigungsvermerk im Veröffentlichungsblatt des Justizministers (JMBI) bekannt zu machen.

– MBl. NRW. 2000 S. 49.

71261

Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung u. Landwirtschaft v. 30. 12. 1999 –
II B 5 – 2435.01 – 5453

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird mein RdErl. v. 3. 2. 1961 (SMBL NRW. 71261) wie folgt geändert: In Absatz 1, letzte Zeile wird die Angabe „ab 1. Januar 1999 auf 93 v.H. fest“ durch die Angabe „ab 1. Januar 2000 auf 96 v.H. fest“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2000 S. 50.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Guatemala, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 22. Dezember 1999 –
AS AB – 417b-1/90

Das Herrn Dr. Erwin Müller am 7. Juni 1990 erteilte Exequatur als Honorarkonsul in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 30. November 1999 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Guatemala in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2000 S. 50.

Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 30. Dezember 1999 –
AS AB – 427-84

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik ernannten Herrn Gianfranco Colognato am 17. Dezember 1999 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt im Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Arnsberg mit Ausnahme der Städte Arnsberg und Sundern im Hochsauerland und der Städte Iserlohn, Menden, Hemer und Balve im Märkischen Kreis.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Paolo Ducci erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2000 S. 50.

Finanzministerium

Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 12. 1999 –
B 3135 – 5.2.2 – IV A 2

Unter Bezugnahme auf Nummer 3 meines RdErl. v. 2. 4. 1997 (MBl. NRW. S. 448) gebe ich hiermit den vom Bundesministerium des Innern festgesetzten Bemessungsfaktor nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung bekannt.

Dieser beträgt für das Jahr 1999 0,8979

und ist auf die für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Bezüge der ab dem 1. Januar 1999 neu eingestellten Anwärter.

Abweichend hiervon sind für Bezügeempfänger, die im Jahre 1999 keine lineare Anpassung erhalten haben, folgende Bemessungsfaktoren anzuwenden:

- für Beamte und Versorgungsempfänger der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsgruppen C 4, R 3 bis R 10 und H 4 0,9239
- für am 31. 12. 1998 vorhandene Anwärter 0,9360.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 2000 S. 50.

Innenministerium

Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 (Bodenkarte) in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl.)

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 1. 2000 –
III C 3 – 5040

Zur Optimierung des Verfahrensablaufs bei der Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 (Bodenkarte) sowie zur Entlastung der Archive der Katasterbehörden bestimme ich folgendes:

- 1 Mein RdErl. v. 28. 7. 1982 (MBl. NRW. S. 1532) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 43 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen, die Nummerierung des bisherigen Absatzes 1 entfällt.
 - 1.2 Nummer 58 erhält folgende Neufassung:

58. Nach Herstellung, Fortführung oder Erneuerung der Bodenfolie sind die Arbeitsblätter oder die ergänzten Zweittonlichtpausen (Nr. 28 Buchst. d oder e) beim Geologischen Landesamt NRW zu archivieren.
 - 2 Die Katasterbehörden werden gebeten, die dort noch lagernden Arbeitsblätter oder ergänzten Zweittonlichtpausen (Nr. 28d oder e des Erlasses) an das Geologische Landesamt (GLA) abzugeben. Für eine Absprache zur Übergabe der Blätter stehen im GLA als Ansprechpartner zur Verfügung: Frau Enger bzw. Herr Gerhards (Tel.: 02151/897-386).

– MBl. NRW. 2000 S. 50.

Aus- und Fortbildung im Bereich der Zivilen Verteidigung

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 12. 1999 – V C 1 – 1.1512

Mit RdErl. v. 13. 6. 1997 (MBL NRW, S. 794/SMBl. NRW, 55) habe ich die Veröffentlichung der Kurzfassung des Veranstaltungsprogramms der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz – AKNZ – in Bad Neuenahr-Ahrweiler angekündigt.

Nachstehend gebe ich den Zeitplan für die 2. bis 26. Kalenderwoche 2000 bekannt.

Nähere Auskünfte über die Seminare erteilt die

Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz,
Ramersbacher Straße 95,
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: (02641) 3810 oder 381-209/302/238,
Fax: (02641) 381-218.

Anmeldungen zu den Veranstaltungen sind unmittelbar an die AKNZ zu richten. Den jeweils angegebenen Meldeschluß bitte ich zu beachten.

Zeitplan 2000

Veranstaltungs- nummer	Zeit	Veranstaltung
2. Woche	Meldeschluß 15. 11. 99	
02-1	11. 1.-14. 1.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
02-2	11. 1.-14. 1.	Zivil-militärische Zusammenarbeit
02-3	10. 1.-11. 1.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Wirtschaftliche Angelegenheiten
02-4	12. 1.-13. 1.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Wirtschaftliche Angelegenheiten
02-5	10. 1.-14. 1.	Untersuchungsämter
02-6	10. 1.-14. 1.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
02-7	10. 1.-14. 1.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
02-8	10. 1.-14. 1.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
02-9	11. 1.-13. 1.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
3. Woche	Meldeschluß 22. 11. 99	
03-1	17. 1.-18. 1.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Wirtschaftliche Angelegenheiten
03-2	19. 1.-20. 1.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Wirtschaftliche Angelegenheiten
03-3	17. 1.-21. 1.	Baulicher Zivilschutz – Grundlagen
03-4	17. 1.-21. 1.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 2
03-5	17. 1.-21. 1.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
03-6	17. 1.-21. 1.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
03-7	18. 1.-20. 1.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
03-8	17. 1.-21. 1.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Einheiten und Einrichtungen
03-9	17. 1.-18. 1.	Organisation der Ernährungsnotfallvorsorge
03-10	17. 1.-21. 1.	Sprengen I GAA
4. Woche	Meldeschluß 29. 11. 99	
04-1	24. 1.-26. 1.	Einführung in die Verkehrssicherstellung für Führungskräfte

Veranstaltungsnummer	Zeit	Veranstaltung
04-2	25. 1.-28. 1.	Wirtschaftssicherstellung im Rahmen der staatlichen Notfallvorsorge
04-3	26. 1.-28. 1.	Administrative Maßnahmen im Kulturgutschutz
04-4	24. 1.-28. 1.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
04-5	24. 1.-28. 1.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
04-6	24. 1.-28. 1.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
04-7	25. 1.-27. 1.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 2
04-8	24. 1.-27. 1.	Berater für Betreuung/soziale Dienste in Führungsgremien der Katastrophenschutzbehörde
04-9	24. 1.-26. 1.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
04-10	24. 1.- 4. 2.	Sprengen BKA (D 1)
04-11	24. 1.- 2. 2.	Jugendbetreuer der THW-Ortsverbände
5. Woche	Meldeschuß 6. 12. 99	
05-1	2. 2.- 4. 2.	Arbeitssicherstellung für die Bediensteten der Bundesanstalt für Arbeit
05-2	1. 2.- 3. 2.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes - Amtsleiter
05-3	31. 1.- 4. 2.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
05-4	31. 1.- 4. 2.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
05-5	1. 2.- 3. 2.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
05-6	31. 1.- 4. 2.	Berater für ABC-Fragen in Führungsgremien der Katastrophenschutzbehörde
05-7	31. 1.- 1. 2.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
05-8	2. 2.- 4. 2.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2
6. Woche	Meldeschuß 13. 12. 99	
06-1	8. 2.-11. 2.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
06-2	8. 2.-11. 2.	Ernährungsnotfallvorsorge zur Unterweisung des auf diesem Gebiet tätigen oder dafür vorgesehenen verantwortlichen Personals
06-3	8. 2.-10. 2.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes - Sachbearbeiter
06-4	7. 2.-11. 2.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 3
06-5	8. 2.-11. 2.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 3
06-6	8. 2.-10. 2.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
06-7	7. 2.- 9. 2.	Kommunikationstechnik
06-8	8. 2.-11. 2.	Biologische Risiken
06-9	8. 2.-11. 2.	Ausbilder für Selbstschutzthemen
06-10	8. 2.-10. 2.	Einsatz pyrotechnischer Gegenstände bei Übungen
06-11	7. 2.- 3. 3.	Sprengen BKA (D 6)

Veranstaltungsnummer	Zeit	Veranstaltung
7. Woche	Meldeschuß 20. 12. 99	
07-1	14. 2.-18. 2.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 2
07-2	14. 2.-18. 2.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
07-3	14. 2.-18. 2.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
07-4	15. 2.-17. 2.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 2
07-5	15. 2.-18. 2.	Chemische Risiken
07-6	14. 2.-15. 2.	Ärzte im Zivil- und Katastrophenschutz 1
07-7	14. 2.-18. 2.	Sprengen II für Sprengberechtigte
07-8	14. 2.-18. 2.	FL für Referenten und Bürosachbearbeiter Ausbildung der LV und Schulleiter
07-9	14. 2.-16. 2.	FL für Sachbearbeiter Personal/Recht der LV und Ausbildungsstätten
8. Woche	Meldeschuß 27. 12. 99	
08-1	23. 2.-24. 2.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Helferangelegenheiten
08-2	21. 2.-25. 2.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
08-3	21. 2.-25. 2.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
08-4	22. 2.-24. 2.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
08-5	21. 2.-25. 2.	Fm-(LuK-)Sachbearbeiter (KatS) 1
08-6	22. 2.-24. 2.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz
08-7	21. 2.-25. 2.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Führungsgremien auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde
08-8	21. 2.-22. 2.	Organisation der Ernährungsnotfallvorsorge
08-9	21. 2.-23. 2.	FL für Sachbearbeiter Jugendarbeit, Helferwerbung, Öffentlichkeitsarbeit der LV und je 1 Mitarbeiter der Ausbildungsstätten
9. Woche	Meldeschuß 3. 1. 00	
09-1	29. 2.- 1. 3.	Erhaltung von Anlagen der Trinkwassernotvorsorge
09-2	2. 3.- 3. 3.	Zivile Alarmplanung
09-3	28. 2.-29. 2.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Wirtschaftliche Angelegenheiten
09-4	1. 3.- 2. 3.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Wirtschaftliche Angelegenheiten
09-5	28. 2.- 3. 3.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
09-6	28. 2.- 3. 3.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
09-7	28. 2.- 1. 3.	Workshop Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung
09-8	28. 2.-29. 2.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
09-9	1. 3.- 3. 3.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2

Veranstaltungsnummer	Zeit	Veranstaltung
09-10	28. 2.- 3. 3.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Einheiten und Einrichtungen
09-11	29. 2.- 2. 3.	Einsatz pyrotechnischer Gegenstände bei Übungen
09-12	28. 2.- 3. 3.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
09-13	28. 2.- 3. 3.	Öffentlichkeitsarbeit und Helferbewerbung im THW
09-14	28. 2.- 1. 3.	FL für Referatsleiter F + Z der LV und Verwaltungsleiter der Ausbildungsstätten
11. Woche	Meldeschuß 17. 1. 00	
11-1	14. 3.-17. 3.	Ernährungsnotfallvorsorge zur Unterweisung des auf diesem Gebiet tätigen oder dafür vorgesehenen verantwortlichen Personals
11-2	13. 3.-15. 3.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Kreisangehörige Städte und Gemeinden
11-3	13. 3.-17. 3.	Baulicher Zivilschutz – Grundlagen
11-4	13. 3.-17. 3.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 2
11-5	13. 3.-17. 3.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
11-6	13. 3.-17. 3.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
11-7	14. 3.-16. 3.	Workshop Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung
11-8	13. 3.-17. 3.	Anlegen einer Führungsübung
11-9	16. 3.-17. 3.	Zivilschutz
11-10	15. 3.-17. 3.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
11-11	13. 3.-24. 3.	Sprengen BKA (D 1)
11-12	13. 3.-22. 3.	Jugendbetreuer der THW-Ortsverbände
11-13	13. 3.-15. 3.	Ortsbeauftragte des THW
12. Woche	Meldeschuß 24. 1. 00	
12-1	20. 3.-21. 3.	Erhaltung von Anlagen der Trinkwassernotvorsorge
12-2	22. 3.-24. 3.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Sachbearbeiter
12-3	21. 3.-23. 3.	Praktische Durchführung des Kulturgutschutzes
12-4	20. 3.-24. 3.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
12-5	21. 3.-23. 3.	Leiter von Führungsgremien, Mitarbeiter im Bereich Planung und Einsatz
12-6	20. 3.-24. 3.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
12-7	20. 3.-24. 3.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
12-8	21. 3.-23. 3.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 2
12-9	21. 3.-24. 3.	Ausbilder für Selbstschutzthemen
12-10	20. 3.-29. 3.	Seminar für ost- und südosteuropäische Staaten auf der Grundlage der Magdeburger Erklärung

Veranstaltungs- nummer	Zeit	Veranstaltung
13. Woche	Meldeschuß 31. 1. 00	
13-1	27. 3.–29. 3.	Einführung in die Verkehrssicherstellung Abteilungsleiter/ Sachbearbeiter
13-2	28. 3.–31. 3.	Zivil-militärische Zusammenarbeit
13-3	27. 3.–31. 3.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbe- hörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
13-4	27. 3.–31. 3.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbe- hörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
13-5	27. 3.–31. 3.	Öffentlichkeitsarbeit in der Katastrophe, der Krise und im Zivilschutzfall
13-6	28. 3.–30. 3.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
13-7	27. 3.–30. 3.	Berater für Betreuung/soziale Dienste in Führungsgremien der Katastrophenschutzbehörde
13-8	28. 3.–31. 3.	Chemische Risiken
14. Woche	Meldeschuß 7. 2. 00	
14-1	4. 4.– 7. 4.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidi- gung
14-2	3. 4.– 7. 4.	Schutzrauminstandhaltung
14-3	3. 4.– 7. 4.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
14-4	3. 4.– 7. 4.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbe- hörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
14-5	3. 4.– 6. 4.	Berater für Sanitäts-/Gesundheitswesen in Führungsgremien der Katastrophenschutzbehörde
14-6	4. 4.– 6. 4.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz
14-7	3. 4.– 7. 4.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Führungsgremien auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde
14-8	3. 4.– 4. 4.	Neue sicherheitspolitische Anforderungen an Deutschland als Bündnispartner
14-9	7. 4.– 9. 4.	Seminar für die Kommission der Europäischen Union
14-10	3. 4.– 5. 4.	Sprengen Bundeswehr
14-11	3. 4.– 5. 4.	FL für Sachbearbeiter Haushalt/Liegenschaften der LV und Ausbildungsstätten
15. Woche	Meldeschuß 14. 2. 00	
15-1	10. 4.–12. 4.	Sicherstellung der Telekommunikation
15-2	10. 4.–14. 4.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 2
15-3	10. 4.–14. 4.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbe- hörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
15-4	11. 4.–14. 4.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbe- hörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 3
15-5	10. 4.–12. 4.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 2
15-6	10. 4.–12. 4.	Kommunikationstechnik
15-7	10. 4.–14. 4.	Blockseminar Ärzte im Zivil- und Katastrophenschutz
15-8	10. 4.–11. 4.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
15-9	12. 4.–14. 4.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2

Veranstaltungs- nummer	Zeit	Veranstaltung
15-10	10. 4.-12. 4.	FL für Sachbearbeiter Einsatz Inland der LV
15-11	12. 4.-14. 4.	FL für Sachbearbeiter und Bürosachbearbeiter Ausstattung der LV
17. Woche	Meldeschuß 28. 2. 00	
17-1	26. 4.-28. 4.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 2
18. Woche	Meldeschuß 6. 3. 00	
18-1	2. 5.- 5. 5.	Ernährungsnotfallvorsorge zur Unterweisung des auf diesem Gebiet tätigen oder dafür vorgesehenen verantwortlichen Personals
18-2	3. 5.- 5. 5.	Einführung in die Verkehrssicherstellung Abteilungsleiter/Sachbearbeiter
18-3	2. 5.- 4. 5.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Leitstellenpersonal
18-4	2. 5.- 5. 5.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 3
18-5	2. 5.- 4. 5.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
18-6	2. 5.- 5. 5.	Ausbilder für Selbstschutzthemen
18-7	2. 5.- 4. 5.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
18-8	3. 5.- 4. 5.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
19. Woche	Meldeschuß 13. 3. 00	
19-1	9. 5.-12. 5.	Einzelfragen der Verkehrssicherstellung
19-2	10. 5.-12. 5.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Sachbearbeiter
19-3	8. 5.-12. 5.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
19-4	8. 5.-12. 5.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
19-5	8. 5.-12. 5.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
19-6	9. 5.-11. 5.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
19-7	8. 5.-12. 5.	Führungskräfte im ABC-Schutz
19-8	8. 5.-12. 5.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Einheiten und Einrichtungen
19-9	8. 5.- 9. 5.	Informationen zur Ernährungsnotfallvorsorge
19-10	10. 5.-12. 5.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
19-11	8. 5.-26. 5.	Sprengen BKA (D 3)
20. Woche	Meldeschuß 20. 3. 00	
20-1	16. 5.-19. 5.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
20-2	15. 5.-16. 5.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Wirtschaftliche Angelegenheiten

Veranstaltungsnummer	Zeit	Veranstaltung
20-3	17. 5.-18. 5.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Wirtschaftliche Angelegenheiten
20-4	15. 5.-17. 5.	Schutzraumverwaltung
20-5	15. 5.-19. 5.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 2
20-6	15. 5.-19. 5.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
20-7	15. 5.-19. 5.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
20-8	16. 5.-18. 5.	Workshop Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung
20-9	16. 5.-18. 5.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz
20-10	15. 5.-19. 5.	Anlegen einer Führungsübung
20-11	15. 5.-17. 5.	Zivile Notfallvorsorge in Europa
20-12	15. 5.-26. 5.	Sprengen I für Sprengberechtigten-Anwärter
20-13	15. 5.-19. 5.	Öffentlichkeitsarbeit und Helferwerbung im THW
21. Woche	Meldeschuß 27. 3. 00	
21-1	23. 5.-24. 5.	Ernährungsnotfallvorsorge für Führungskräfte
21-2	24. 5.-26. 5.	Allgemeine Fragen der Wirtschaftssicherstellung
21-3	23. 5.-25. 5.	Schutz der Gesundheit
21-4	22. 5.-26. 5.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
21-5	22. 5.-26. 5.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
21-6	23. 5.-25. 5.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
21-7	22. 5.-26. 5.	Berater für ABC-Fragen in Führungsgremien der Katastrophenschutzbehörde
21-8	22. 5.-26. 5.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Führungsgremien auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde
21-9	22. 5.	Organisation der Ernährungsnotfallvorsorge
21-10	22. 5.-24. 5.	FL für Referatsleiter F der LV
23. Woche	Meldeschuß 10. 4. 00	
23-1	6. 6.- 9. 6.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
23-2	6. 6.- 7. 6.	Zivile Verteidigung und zivile Infrastruktur von militärischem Interesse im Straßenbau
23-3	5. 6.- 9. 6.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
23-4	5. 6.- 9. 6.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
23-5	6. 6.- 8. 6.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
23-6	5. 6.- 8. 6.	Berater für Sanitäts-/Gesundheitswesen in Führungsgremien der Katastrophenschutzbehörde
23-7	5. 6.- 7. 6.	Kommunikationstechnik
23-8	5. 6.- 9. 6.	Lehrkräfte der Landesfeuerwehrschulen für den Aufgabenbereich Brandschutz

Veranstaltungs- nummer	Zeit	Veranstaltung
23-9	5. 6.– 9. 6.	Anlegen einer Führungsübung
23-10	6. 6.– 8. 6.	Sprengen II GAA
24. Woche	Meldeschuß 17. 4. 00	
24-1	14. 6.–16. 6.	Sicherstellung des Postwesens
24-2	13. 6.–14. 6.	Objektschutz
24-3	13. 6.–15. 6.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Amtsleiter
24-4	14. 6.–15. 6.	Veterinärverwaltung
24-5	13. 6.–16. 6.	Öffentlichkeitsarbeit in der Katastrophe, der Krise und im Zivilschutzfall
24-6	13. 6.–15. 6.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 2
24-7	13. 6.–16. 6.	Ausbilder für Selbstschutzthemen
24-8	13. 6.–15. 6.	Katastrophenschutz und Selbstschutz in Dienstleistungsunter- nehmen
24-9	13. 6.–16. 6.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
24-10	13. 6.–16. 6.	Sprengen II für Sprengberechtigte
25. Woche	Meldeschuß 25. 4. 00	
25-1	19. 6.–20. 6.	Information zur Verkehrssicherstellung
25-2	19. 6.–21. 6.	Arbeitssicherstellung für die Bediensteten der Bundesanstalt für Arbeit
25-3	19. 6.–20. 6.	Erhaltung von Anlagen der Trinkwassernotvorsorge
25-4	19. 6.–21. 6.	Aufgaben des Zivilschutzes incl. des Katastrophenschutzes – Kreisangehörige Städte und Gemeinden
25-5	19. 6.–21. 6.	Praktische Durchführung des Kulturgutschutzes
25-6	19. 6.–21. 6.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 2
25-7	19. 6.–20. 6.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
25-8	19. 6.–21. 6.	Einsatz pyrotechnischer Gegenstände bei Übungen
25-9	19. 6.–20. 6.	Zivilschutz
25-10	19. 6.–21. 6.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
26. Woche	Meldeschuß 2. 5. 00	
26 1	27. 6.–30. 6.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidi- gung
26-2	27. 6.–30. 6.	Zivil-militärische Zusammenarbeit
26-3	26. 6.–30. 6.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
26-4	26. 6.–30. 6.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbe- hörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
26-5	26. 6.–30. 6.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbe- hörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
26-6	27. 6.–29. 6.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
26-7	27. 6.–30. 6.	Chemische Risiken

Veranstaltungsnummer	Zeit	Veranstaltung
26-8	26. 6.–30. 6.	Blockseminar Ärzte im Zivil- und Katastrophenschutz
26-9	27. 6.–29. 6.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz
26-10	26. 6.–30. 6.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Einheiten und Einrichtungen
26-11	26. 6.–30. 6.	Sprengen III für Sprengberechtigte

– MBl. NRW. 2000 S. 51.

Landschaftsverband Rheinland

2. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. v. 12. 1. 2000

Die 2. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, 17. Februar 2000, 10.00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Dienstgebäude Hermann-Pünder-Straße, Sitzungsraum: Rhein**

statt.

Tagesordnung

Anerkennung der Tagesordnung

1. Umbesetzung in den Ausschüssen und Bauamtskommissionen
2. Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland
3. Feststellung des Jahresabschlusses 1998 der Krankenhauszentralwäschereien des LVR und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
4. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 mit Haushaltshaltsplan und Anlagen
5. Fragen und Anregungen

Köln, den 12. Januar 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 2000 S. 59.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1999 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1999 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 44,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 52,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2000 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2000 S. 59.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabheinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569